Bavar.
4053
23

Bavar. 4053,23

<36610786660016

<36610786660016

Bayer. Staatsbibliothek

Die Einführung der Kirchen-Vorstände oder Presbyterien,

als der Vertreter der Kirchengemeinden und ihrer Gesellschafts-Rechte,

mit besonderer Rücksicht auf die protestantische Kirche im Königreich Bayern.

Von
Karl Fuchs,
der Theologie Doctor, Consistorialrath und Hauptprediger in Ansbach.

Nürnberg, 1822.
Bei Riegel und Wießner.

R

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Die beabsichtigte Einführung der Kirchen-Vorstände oder Presbyterien im Königreich Bayern waren Einige bemüht in dem ungünstigsten Lichte zu zeigen, und überdieß die Geistlichen öffentlich anzuklagen, als ob sie die Gewissensfreiheit der evangelischen Bekenner durch dieses kirchliche Institut zu schmälern suchten. Bei dem Unbefangenen könnte der Verdacht erregt werden, als würden die

Behauptungen zugegeben, wenn man sie mit Stillschweigen übergienge. Es ist daher Pflicht, den Gegenstand auch in jenem Lichte zu zeigen, das ihm die Achtung und Beistimmung des Redlichen verbürgt, und die grundlosen Beschuldigungen der Gegner entkräftet.

Dies zu versuchen, ist die Absicht

des Verfassers.

Unter so manche Anordnungen und Einrichtungen, wodurch man in den letzten Jahren den Zustand des protestantischen Kirchenwesens in Bayern zu verbessern, und dem kirchlichen Verein wieder eine höhere Wirksamkeit für Aufrechthaltung von Religiosität und Sittlichkeit zuzueignen bemüht war, gehört auch die beabsichtigte Bildung der Presbyterien. Viele durch reife Amtserfahrung und unbefangene Beurtheilung des Gegenstandes ausgezeichnete Männer kommen darin überein, daß von diesem Institut entschiedene Vortheile zu erwarten seyen, wenn es eben so mit gehöriger Rücksicht auf die Bildungsstufen unserer Zeit, auf Gesetzgebung und Landesverfassung, wie auf die vorherrschenden Mängel und sittlichen Gebrechen, die das Familienwohl und das Gedeihen aller Staatseinrichtungen untergraben, gebildet würde.

Nach vorläufiger Einleitung wurde der Gegenstand dem Könige vorgetragen, und es erfolgte am 13. Dec. 1821 die Entschließung, daß die Wahl und die Einsetzung der Kirchenältesten nach einer hiezu ertheilten Vorschrift vorgenommen werden solle.

Die Befugnisse und Obliegenheiten dieses Vereins wurden jedoch nicht festgesetzt, vielmehr ist es der ausdrückliche Königliche Wille, daß die nähere Bezeichnung des Wirkungskreises, der den Kirchenältesten zu Theil werden soll, einen Gegenstand der Berathung bei den bevorstehenden General-Synoden ausmachen, wozu nicht blos Geistliche, sondern auch solche Kirchenältesten, als die eigentlichen Vertreter ihrer Kirchengemeinden berufen werden sollen. Wer hätte, bei dieser unverkennbaren Achtung für die Rechte der protestantischen Kirchengemeinden, denen in Glaubens- und Gewissens-Sachen alle äußere Nöthigung fremd ist, nur entfernt vermuthen sollen, daß die Bildung eines Instituts Widersprüche finden würde, welches nicht bloß bei den reformirten Gemeinden seit der Reformation, sondern auch in mehreren angesehenen lutherischen Landeskirchen, obgleich unter verschiedener Form und

anderem Namen, seit unvordenklichen Zeiten besteht.

Nichts destoweniger nahm die Sache, deren Werth von einem großen Theile der protestantischen Confessionsverwandten nicht verkannt wird, durch übelwollende Einwirkungen, absichtliche Entstellung, täuschende Schlußfolgen einiger Gegner jene ungünstige Wendung, wodurch zum wenigsten Verzögerung, wenn auch, wie wir überzeugt seyn dürfen, keine gänzliche Beseitigung der Sache herbeigeführt worden ist. Bei genauer Beobachtung konnte man leicht wahrnehmen, daß die Einwendungen, wodurch man die Presbyterien zu hindern suchte, nicht eine Frucht der unbefangenen Ueberzeugung waren, sondern daß sie nur deshalb von einer gefährlichen Seite mit einer Art von Begeisterung geschildert wurden, um auch andere für die Sache der Opposition zu gewinnen. Der unkirchliche Geist zeigt sich nicht blos in Vernachläßigung und Nichtachtung kirchlicher Anstalten, sondern in einer gehäßigen Stimmung des Gemüths, die allem Aufkommen und Gedeihen des kirchlichen Lebens feindlich entgegen tritt. Staatsverfassung und bürgerliche Gesetze sind jetzt eine mächtige Schutzwehr,

wenn es einer kirchlichen Behörde einfallen sollte, einen Mißbrauch ihrer Befugnisse zu versuchen, und der §. 42. der Beilage II. zur Verfassungsurkunde: „Keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen,“ gewährt übergroße Bürgschaft gegen alle Gefahr und Beschränkung, die von kirchlichen Einrichtungen ausgehen könnte. Sollen wohl Männer, die mit dem ganzen Umfang der Verfassungsrechte vertraut sind, dieses aus der Acht gelassen haben? Gewiß nicht! vielmehr darf man annehmen, der Widerwille gegen eine Anstalt, die ihren Gesinnungen nicht zusagt, erzeugte die Bemühung, Gefahren zu schildern, wo keine sind, und Nachtheile zu zeigen, wo dem leidenschaftslosen Gemüth nur erfreuliche Wirkungen sich enthüllen. Es ist schon hinreichend, den Bekenner der protestantischen Kirche mit Abscheu zu erfüllen, wenn man ihm mit einer Beschränkung seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit droht, wenn aber noch überdieß ein neues Institut als die verhüllte Einführung von Hierarchie oder Priesterherrschaft, oder gar als eine jüdische, dem Christenthum fremdartige Einrich-

tung dargestellt werden will, so ist es unvermeidlich, daß bei jedem Bekenner der Kirche Bedenken erregt, und der Geist der Widersetzlichkeit genährt wird.

Der Verfasser dieser Schrift sieht dem Ausgang der Sache ruhig entgegen. Erfahrungen haben ihn längst belehrt, daß manches Gute mit Hindernissen kämpfen müsse, um sich eine Heimath zu erringen, daß auch manches Wünschenswerthe unerfüllt und einer künftigen Zeit vorbehalten bleibt. Ob also die Presbyterialangelegenheit gegenwärtig einen Fortgang gewinne oder nicht, ist durchaus nicht der Gegenstand seiner Sorge; allein, sollte sie auch ganz unterbleiben, was durchaus nicht zu befürchten ist, so glaubt er es der Ehre seines Standes schuldig zu seyn, seine Ueberzeugung hier öffentlich auszusprechen, und es der Beurtheilung unbefangener Leser zu überlassen, ob die Sache wirklich so verderblich, gefährlich und gesetzwidrig ist, als das Uebelwollen sie darzustellen bemüht war. Man wird, wie es auch schon in anderer Beziehung geschehen, aus neuern Druckschriften zu beweisen suchen, daß wirklich eine lästige und die Glaubensfreiheit der Protestanten beschränkende Einrichtung von manchen

Geistlichen beabsichtigt worden sey; aber wo ist der Beweiß, daß die Anträge dieser Geistlichen unbedingt als Grundlage der neuen Presbyterialverfassung angenommen wurden? Der Wille des Königs hat vielmehr hiezu die Bahn bezeichnet, deren Werth nur der leidenschaftliche Widerwille gegen die Sache verkennen kann. Aus der Mitte der Gemeinde, und von ihr selbst gewählt, sollen die Vertreter der Kirchenrechte genommen werden, welche dann zur Berathung mit den Geistlichen bei der Generalsynode sich zu vereinigen, und die Gränzlinien für den Wirkungskreiß der Presbyterien zu bezeichnen haben. Ueberdieß sind die Beschlüsse der Generalsynode noch kein Gesetze. Sie müssen erst die Königliche Genehmigung erhalten, und wer kann es bezweifeln, daß ihnen diese verweigert würde, sobald die Beschlüsse mit den Grundgesetzen des Staats in Widerspruch stünden? Die Gegner der Presbyterialverfassung haben zum Theil mit Stellen aus den Werken älterer oder neuerer Gelehrten ihre Behauptungen unterstützt. Es ist hier aber ganz gleichgültig, was die frühern und jetzigen Rechtsgelehrten darüber äußerten, da es sich um die Frage handelt: „Ob die Presbyterien nach der

Constitution des Königreichs zuläßig seyen, und welche Gestalt und welche Wirksamkeit diesen Vereinen von Kirchenältesten für unsere Zeit zu geben sey. Was den ersten Punkt der Frage betrifft, so zeigt der §. 39. des Königl. Edikts über die Rechte der kirchlichen Gesellschaften, daß dieser Einrichtung kein Staatsgesetz entgegenstehe. Er heißt: Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religiosität und Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt. Was die zeitgemäße Anordnung der Wirksamkeit dieses Instituts betrifft, so versucht man zum Theil aus der Geschichte nachzuweisen, daß es für uns nicht mehr passend sey; allein der Name thut nichts

zur Sache. Wenn also die Presbyterien unter Calvins Leitung eine Glaubensherrschaft ausübten, die der freisinnige Protestant mtt Recht mißbilligt, wenn die Puritaner in Schottland durch ihre Presbyterialverfassung zu öffentlichen Unruhen Veranlassung gaben, so geht daraus nicht hervor, daß es irgend einer Behörde einfallen könnte, ähnliche Einrichtungen mit allen ihren Nachtheilen auch für unsere Zeit begründen zu wollen. Wer etwas Gutes wirken will, muß seine Zeit, ihre eigenthümliche Bildungsstufe, die vorherrschenden Gesinnungen derselben, mit der ganzen Richtung ihrer intellektuellen und sittlichen Ausbildung vor Augen haben. Ist er sich dessen bewußt, dann wird er nicht leicht zu solchen Mitteln greifen, die in der öffentlichen Meinung, wie in den bürgerlichen Verhältnissen ihre Hindernisse finden, die überdieß den Forderungen der Zeit nicht entsprechen, und der guten Sache mehr Nachtheil als Vortheil bringen.

Es fragt sich also, ob die Presbyterien so gebildet und angeordnet werden können, daß sie der geistigen Ausbildung und den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechen, und ob sie dem wahren Geiste der evangelischen Kirche, so wie

der Glaubens- und Gewissensfreiheit ihrer Bekenner zusagen. Gelingt es, dieses darzuthun, so sind die feindlichen Ausfälle, welche sich sogar einige Gegner der Presbyterien auf die Geistlichkeit in Bayern erlaubten, als hätten diese ihre Gemeinden um ihre heiligen Glaubens- und Kirchenrechte bringen, und päbstischen Glaubenszwang oder Priesterherrschaft einführen wollen, von selbst entkräftet. Ob zwar alle Geistlichen in den hier zu entwickelnden Ansichten mir beistimmen, weiß ich nicht; aber die Gesinnungen so vieler, deren Aeußerungen ich darüber kennen lernte, sind mir Bürge, daß sie meine Ansicht nicht mißbilligen, sondern von gleichen Grundsätzen der Mäßigung und beharrlichen Wirksamkeit für alles, was Religiosität und Sittlichkeit erhöht und belebt, ausgehen werden. In jedem Falle hoffe ich dadurch den gehäßigen Vorwürfen zu begegnen, die den unwürdigen Zweck hatten, die Kirchengemeinden gegen ihre Geistlichen aufzubringen, und die ohnehin losen Bande des kirchlichen Vereins noch mehr zu zerstören, als der unkirchliche Geist unseres Zeitalters sie schon locker gemacht hat. Der erste Gegenstand der Beleuchtung betrifft:

Die nächsten Veranlassungen zur Einführung der Presbyterialverfassung.

Es hat sich nicht undeutlich die Meinung zu erkennen gegeben, als sey der Antrag zu einer solchen Neuerung ohne hinreichende Veranlassung von einigen Geistlichen ausgegangen, um dadurch eine ausgedehntere Amtsgewalt zu erhalten. Wir müßten dann annehmen, daß diese auch von dem unwiderstehlichen Drang ergriffen worden seyen, die Kirche mit neuen Gesezzen und Verordnungen zu überschwemmen, wie der Staat in den letzten Jahrzehnden mit einem Uebermaaß von Polizey- und andern Verordnungen, wie sie diesem oder jenem einfielen, überfüllt worden ist. Diese Erklärung kann aber nicht genügen, da dem unbefangenen Beobachter Verhältnisse anderer Art vor die Augen treten.

Die Säkularfeier der Reformation im Jahr 1817 und überhaupt die neuern Zeitereignisse, haben unter vielen Bekennern der protestantischen Confession, die zum großen Glücke nur in geringer Zahl von dem unkirchlichen Geiste ergriffen sind, eine höhere Theilnahme für die

kirchlichen Angelegenheiten geweckt, als sie in den vorhergegangenen Jahrzehnden bemerklich war. Manche kirchlichen Einrichtungen waren veraltet oder hatten unter den Stürmen kriegerischer Zeiten und gewaltsamer Staatsumwälzungen, oder durch die von den Regierungen geänderten Verwaltungsgrundsätze ihre Bedeutung und ihre Kraft verloren. Der stille Wunsch manches Redlichen gieng dahin, daß vieles Gute, was entkräftet oder untergegangen war, wieder hergestellt und belebt oder etwas anderes dafür auf eine der Bildung unseres Zeitalters angemessene Weise neugeschaffen werden möge. Vor allem war aber das Augenmerk einsichtsvoller Männer auf die Trennung der evangelischen Schwesterkirchen gerichtet. Die vorgerückte Geistesbildung unserer Zeit, die vielseitigen wissenschaftlichen Untersuchungen über die Grundwahrheiten des kirchlichen Lehrbegriffs und die daraus hervorgegangenen Resultate ließen erwarten, daß es unseren Tagen eher als den frühern Jahrhunderten vorbehalten sey, die Spaltung der beiden Religionstheile zu heben und eine Vereinigung zu bewirken. Vielleicht ist es diesem Umstande zuzuschreiben, daß man mit mehr Aufmerksamkeit

die Presbyterien beachtete. Sie sind der reformirten Kirche von jeher eigen, und waren auch den lutherischen nie ganz fremd, indem beinahe allenthalben einige Gemeindeglieder, es sey unter dieser oder unter einer anderen Beziehung, an den kirchlichen Angelegenheiten ihres Wohnorts Antheil nahmen, der ihnen aber in einer Zeit, wo man überhaupt den Gemeinden keine Mitwirkung gestattete, entzogen worden.

Diese Mitwirkung der Kirchengemeinde durch freigewählte Repräsentanten konnte aber nicht unbeachtet bleiben, sobald es sich um die Angelegenheit handelte, eine Vereinigung zwischen zwei getrennten Religionspartheyen zu bewirken, wozu freilich in den ältern Kreisen des Königreichs sich keine erhebliche Veranlassung darbietet. Uebrigens wurde diese Vereinigung in einigen deutschen Landen versucht und ausgeführt. Aber wer hat sie bewirkt? Waren es die Geistlichen allein, die sich mit der Berathung und Vollziehung beschäftigten? Die offenkundigen Druckschriften *) sagen das Gegentheil. Das

---

*) Siehe kurze Nachrichten von den Verhandlungen der protestantischen General-Synode zu Kaiserslautern im Jahr 1818. Speier bei Kranz-

Ganze geschahe unter Zuziehung einer verhältnißmäßigen Anzahl weltlicher Gemeindeglieder, die als Vertreter der Kirchengemeinden gewählt waren. Die Geistlichen allein können, nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche, in Glaubenssachen nichts entscheiden. Alle Einrichtungen, die darauf Bezug haben, Lehrformen und liturgische Anordnungen müssen die Zustimmung der Kirchengemeinde haben, denn nicht die Geistlichkeit allein, sondern die Uebereinkunft der Gesamtheit, daß sie gewisse Glaubenssätze als die ihrigen anerkennt, bildet die Kirche. Die Presbyterien sind also dadurch ins Leben getreten, wo sie auch dem einen Theile noch fremd waren, denn wenn man einmal in der wichtigsten Angelegenheit der Kirchengemeinde Rath und Willen durch ihre Repräsentanten vernommen hat, so wäre es ein Widerspruch gegen den anerkannten Grundsatz, daß bei einer freien Kirche Christi die freie Zustimmung der Gemeinde für Lehre und gottesdienstliche Einrichtung wesentlich sey, bei den

---

bühler. — Evangelische Kirchenvereinigung im Großherzogthum Baden. Karlsruhe bei Maklot 1821.

minder wichtigen Angelegenheiten, die das Wohl der einzelnen Ortskirchen betreffen, die Theilnahme und Mitwirkung achtungswerther Gemeindeglieder zurückweisen zu wollen.

Wo aber auch von keiner Kirchenvereinigung die Sprache war, richtete man doch in neuerer Zeit den prüfenden Blick auf eine Anstalt, von der man hoffte, daß sie manchen für die Kirche nachtheiligen Einwirkungen kräftig entgegen treten, manchen Gebrechen, über die gerechte Klagen geführt werden, mit günstigem Erfolg abhelfen, und überhaupt manche durch unerwartete Ereignisse herbeigeführte Unvollkommenheiten verbessern würde. Ein Verfall der früherhin bestandenen kirchlichen Einrichtungen wird vielfältig wahrgenommen. Die Untersuchung, wer daran schuld sey, gehört nicht hieher, wohl aber die Frage, wie kann und wie soll es besser werden? Durch zweckmäßige Verordnungen von den obern Kirchenbehörden glauben manche, seyen die nöthigen Verbesserungen am Einfachsten und Sichersten herbeizuführen. Die Erfahrung hat dieses widerlegt. Alle allgemeine Verordnungen, waren sie auch, theoretisch genommen, noch so gut, zeigen sich in der Anwendung nicht selten als beschränkend

und mangelhaft. Die Lokalverhältnisse werden dabei meistens nicht in dem Grade berücksichtigt, wie sie es verdienen, und mehr als ein Beispiel zeigt, daß solche Verordnungen zurückgenommen, oder für besondere Fälle abgeändert werden mußten. Gesetzt aber auch, es ließe sich gegen ihre Zweckmäßigkeit durchaus keine gegründete Einwendung machen, so ist schon der Umstand ihnen nachtheilig, daß dem Geistlichen allein ihre Bekanntmachung oder Anwendung übertragen ist. Sobald eine Gemeinde von einer neuen Anordnung oder Einrichtung hört, bemächtigt sich ein gewisses scheues Mißtrauen der meisten Gemüther. Man ist gewohnt, ihren Sinn, ihren Zweck in zweideutigem Lichte aufzufassen, versteckte Absichten dabei zu vermuthen und ihre Veranlassung in verschiedenen unreinen Beweggründen zu sehen. Wird auch überdieß ein gewohntes Herkommen dadurch beschränkt, so bildet sich geheimer Widerwille oder offene Widersetzlichkeit, und das ganze Uebelwollen ergießt sich gegen den Geistlichen, weil ihm das Amt zur Pflicht machte, das Neue bekannt zu machen und für seine Vollziehung zu wachen. Wo auch dieser Geist des Widerspruchs sich nicht mit der Entschiedenheit äußert, so ist die Gemeinde doch

weit entfernt, mit Vertrauen und thätigem Antheil mitzuwirken, sondern sie läßt nur mit Gleichgültigkeit geschehen, was sie nicht hindern kann.

Dies ist nur eine kurze Andeutung der Schwierigkeiten, die so manche Geistliche schon kennen gelernt haben, wenn die kirchlichen Verbesserungen lediglich von dem Gutdünken höherer Behörden abhängig gemacht wurden. Wenn also dieser Weg nicht zum Ziele führt, so muß wohl jener der bessere seyn, auf welchem die kirchlichen Obern in vollem Einverständniß mit der Kirchengemeinde handeln. Nicht die Geistlichkeit allein, sondern die Gemeinde mit ihr bildet die Kirche. Priesterherrschaft hat die protestantische Kirche von Anbeginn zurückgewiesen. Die Gesamtheit spricht ihre religiöse Ueberzeugung aus, und alle wichtigen Anordnungen des Gottesdienstes, alle Mittel für die Erreichung des Kirchenzwecks müssen die Zustimmung der Gesamtheit erhalten. So handelten diejenigen Fürsten, welche zur Zeit der Reformation dem evangelischen Lehrbegriff beigetreten waren, um ihren Unterthanen Glaubens- und Gewissensheit zu erringen. Das Volk erkannte in ihnen die Vertreter der Gesamtheit,

und gab auf vielerlei Art zu erkennen, daß sie dem Verfahren ihrer Volksvertreter die volle und ungetheilte Zustimmung gewähre. Diese Basis darf bei dem Kirchenregiment, sobald es Glaube, Lehre und Cultus betrifft, nicht fehlen. Der entfernte Verdacht, daß in einer Angelegenheit nur die einseitige Ansicht der Geistlichkeit, oder gar ihr Vortheil geltend gemacht werden wolle, bringt Kälte und Abneigung hervor. Nun kann aber die Gesamtheit der Kirchengemeinde nicht in ihren einzelnen Gliedern über solche Gegenstände gehört, und eben so wenig kann ihr die Vollziehung aller Anordnungen in dieser Art übergeben werden. Es ist also erforderlich, daß einige für alle und im Geiste aller an den kirchlichen Angelegenheiten Antheil nehmen. In diesen Verhältnissen möchte also wohl die Veranlassung nachgewiesen seyn, wodurch die Bildung solcher Vereine von Kirchenältesten herbeigeführt wurde, die man mit dem Namen der Presbyterien bezeichnete, obgleich sie in unsern Zeiten weder mit der Presbyterialeinrichtung der ersten christlichen Kirchen, noch mit jenen Glaubensgerichten, die Calvin in Genf aufstellte, im Wesentlichen Einiges gemein haben, und daher vielleicht besser

mit dem Namen „Kirchenvorstände" bezeichnet werden. Es wird aber dadurch bei Mehreren die Frage entstehen:

Was sollen denn diese Kirchenvorstände eigentlich für unsere Zeit seyn?

Wenn sie freilich das wären, oder dazu dienen sollten, wozu sie durch die leidenschaftlichen Ausfälle einiger Gegner gestempelt sind, dann wäre es den Kirchengemeinden nicht zu verargen, daß sie mit Abscheu an ihre Geistlichen dächten, die ihnen die heiligsten Rechte zu entziehen oder zu schmälern suchten. Kein gewissenhafter Geistliche wird aber die verwerfliche Absicht nähren, seinen Glaubensgenossen solche unveräußerlichen Rechte zu beschränken. Wenn auch manche durch überspannte oder mißdeutete Behauptungen Vorwürfe dieser Art sich zugezogen haben, so ist zu erwarten, daß sie bei gegenseitiger Verständigung oder in der Anwendung von solchen Forderungen selbst ablassen würden. Das furchtbare Gespenst wird also nur von denjenigen gezeigt, die dem gänzlichen Verfall kirchlicher Einrichtungen ruhig zusehen, die eine schrankenlose Willkühr in kirchlichen

Dingen als evangelische Freiheit geltend machen möchten, und der Meinung sind, daß mit der bürgerlichen Gesetzgebung und mit Polizeyverordnungen allen geistigen Gebrechen und sittlichen Uebeln genügend abgeholfen sey. Es scheint mir keine große Aufgabe zu seyn, die beabsichtigte Presbyterialeinrichtung in jenem Lichte zu zeigen, wodurch die bittern Ausfälle ihrer Gegner von selbst entkräftet werden, und ich darf wohl von den rechtlichen Gesinnungen der meisten Geistlichen mit Grunde voraussetzen, daß sie mir hierin beystimmen werden. Wenn also die Frage entsteht, was sollen die Presbyterien für unsere Zeit seyn, so ist die einfache Antwort: Sie sollen das Mittel seyn, wodurch den Kirchengemeinden es möglich gemacht wird, an ihren kirchlichen Angelegenheiten thätigen Antheil zu nehmen. Dadurch ist die Aufgabe wenigstens im Allgemeinen gelöst, und es bleibt nichts übrig, als im Einzelnen nachzuweisen, wie dieser thätige Antheil der Kirchengemeinden in den verschiedenen Beziehungen der kirchlichen Verhältnisse wirksam werden könne. Dieser Antheil kann sich zeigen durch Berathung über das, was geschehen, und wie es

geschehen soll. Die höhern Behörden werden dadurch nicht blos die Vorschläge und Gutachten des Geistlichen, sondern auch die Wünsche und Ansichten der Gemeinde näher kennen lernen. An die Berathung knüpft sich die Mitwirkung selbst, die einen weit höhern Erfolg verspricht, wenn Männer aus der Mitte der Gemeinde sich angelegen seyn lassen, den gegebenen Verordnungen Eingang zu verschaffen. Und sowohl Berathung als Mitwirkung begreifen in sich den Antheil an dem Rechte der Aufsicht. Die Kirche als eine Anstalt, an welcher alle Bekenner gleichen Antheil haben, ist jedem, der ihr angehört, von großer Wichtigkeit, und in der evangelischen Kirche wird sich keiner das Recht beschränken lassen, bei allem, was seine Kirche angeht, seine Zustimmung oder seine Mißbilligung auszudrücken. Ist es nun ein Vergehen und eine gefährliche Beschränkung der Gewissensfreiheit, wenn die Geistlichen ihrer Gemeinde zurufen: Kommt, und nehmt an unsern Berathungen, an der Leitung unserer kirchlichen Angelegenheiten Antheil; wählt aus eurer Mitte die Männer, denen ihr euer Vertrauen schenkt, helft uns die ergehenden Verordnuugen auf eine zeit- und ortsgemäße Art in Ausübung

zu bringen, seyd Zeuge von unserem Verfahren, damit ihr bei der ganzen Kirchengemeinde es gegen jede einseitige Deutung rechtfertigen könnet. Wo ist hier eine gefährdete Gewissensfreiheit wahrzunehmen? Die Kirche besteht ja nicht um der Geistlichen willen, sondern sie ist durch und für die Kirchengemeinde selbst. So wie diese ursprünglich die Kirche bildete, so soll sie fortfahren an ihren Angelegenheiten Theil zu nehmen. Bis jetzt steht aber der Geistliche seiner Kirchengemeinde gleichsam gegenüber. Die ganze kirchliche Amtsführung ist in seine Hände gelegt, und die Gemeinde verhält sich leidend dabei. Durch gewählte Kirchenälteste ist um Ihn und um die Kirchengemeinde ein innigeres Band geschlungen. Die Gemeinde ist nun in kirchlichen Angelegenheiten nicht blos die Gesamtheit, auf welche gewirkt werden soll, sondern sie ist auch mitwirkender Theil, und in allem, was geschieht, kann nicht mehr der Vorwurf geltend gemacht werden, daß dieses nur das einseitige Gutdünken des Geistlichen oder der kirchlichen Oberbehörden sey, denn die Gegenstände des Cultus, der Lehre, der Liturgie u. s. w. werden vorerst der Berathung der Geistlichen mit den Kirchenältesten anheim gegeben.

Aber vielleicht ist man geneigt, hierin eine gesetz- und verfassungswidrige Beschränkung der landesherrlichen Episkopatsrechte finden zu wollen? Der Unbefangene wird sich leicht überzeugen, daß diese eben so wenig zu fürchten sey, als sie beabsichtigt wurde. Die Kirchenvorstände haben sich nicht mit allgemeinen gesetzlichen Anordnungen, mit Dienstbesetzungen, oder andern Verfügungen des Kirchenregiments zu befassen. Ihre Wirksamkeit ist zunächst auf die Lokalverhältnisse ihrer Kirchengemeinde, auf die zweckmäßige und zeitgemäße Anwendung der gegebenen Verordnungen, auf die Berathung über allenfallsige Modifikationen, auf die Aufrechthaltung der Kirchenordnung unter ihrer Gemeinde, und bei den vorkommenden Synoden auf ihre Zustimmung oder Einwendung hinsichtlich solcher kirchlichen Anwendungen beschränkt, die auf jeden Fall dem Könige, nach dem Beschluß der Synode zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Ich stehe davon ab, meine Ansichten über die Rechte und Befugnisse der Kirchenvorstände in systematischer Ordnung auszudrücken. Daß dieses durch die allgemeinen Synoden geschehen müsse, wo überhaupt die seit 12 Jahren in

Bayern erwartete allgemeine Kirchenordnung, mit der die Presbyterialeinrichtung in Verbindung steht, vor allen andern zur Sprache kommen muß, scheint mir der richtigste und angemessenste Weg zu seyn. Hier mögen Geistliche und Weltliche mit Offenheit und Nachdruck ihre Gesinnungen ausdrücken, und nach wechselseitigem Austausch der Ideen die Punkte festsetzen, die sie nach dem Geist der evangelischen Kirche, zur Beförderung von Religiosität und Sittlichkeit, als nöthig und ersprießlich halten. Diesem Mittel, um zur Zufriedenheit der Gesamtheit, wobei freilich einzelne mit geschäftigem Tadel immer gerüstet bleiben werden, den Wirkungskreiß der Kirchenvorstände zu bezeichnen, will ich also auf keine Art vorgreifen; nur möchte es dienlich seyn, in einzelnen Fällen, wo die Erfahrung belehrend zur Seite steht, es nachzuweisen, wie gut und heilsam die Presbyterialverfassung wirken könnte, und wie wünschenswerth es sey, daß ihr Einfluß für die Zukunft nicht unterdrückt bliebe.

Das Wesentlichste bei der evangelischen Kirche ist die Erhaltung der Lehre. Die evangelische Kirche hat sich dadurch gebildet, daß sie den ganzen Umfang christlicher Glau-

benswahrheiten, die zur Beseligung des Menschen gereichen, aus der heiligen Schrift zusammenstellte, alles entfernte, was sie als menschliche Zuthat und Ueberlieferung der Vorzeit betrachtete, und diese Glaubensgrundsätze als ihr Bekennniß vor Kaiser und Reich feierlich aussprach. Der Inbegriff dieser evangelischen Lehrsätze und Sittenvorschriften macht den einzigen Grund des kirchlichen Vereins aus, da die protestantische Kirche kein sichtbares Oberhaupt erkennt, und nur Christum als ihren Herrn und Beschützer verehrt. Daß diese Lehre rein und unverdorben erhalten und fortgepflanzt werde, ist also gewiß eine heilige Angelegenheit der evangelischen Christen. Sobald wesentliche Abweichungen, Verunstaltungen und willkührliche Erklärungen sich einmischen, so ist der kirchliche Verein nicht mehr derselbe, wie er dem ersten Bekenntniße nach seyn soll. Zunächst gehört es zu den wichtigsten Berufspflichten des Geistlichen, den Umfang der christlichen Religionswahrheiten, wie solche von der Kirchengemeinde als Grund ihres gemeinschaftlichen Bekenntnisses anerkannt worden, der Jugend wie den Erwachsenen zu lehren, sie darin zu bekräftigen und dadurch den lebendigen Geist

des Evangeliums in der Kirche zu erhalten. — Von allen gewissenhaften und gründlich gebildeten Geistlichen dürfen wir mit Zuversicht annehmen, daß sie dieser heiligen Verbindlichkeit nachkommen; allein soll uns das sicher machen, um die Erfahrungen vom Gegentheil nicht zu beachten? Man gebe sich nur die Mühe, Umfrage zu halten, wie viele Religionslehrbücher in den letzten Jahrzehnden von einzelnen Geistlichen willkührlich eingeführt, zum Theil selbst verfertigt, als Manuscript gebraucht, oder dem Druck übergeben wurden, um den Gebrauch zu erleichtern. Viele Geistliche müßten in Verlegenheit kommen, wenn ihnen aufgegeben würde, daß sie die Bewilligung der höhern Behörde oder auch nur die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nachweisen sollten, wodurch sie zu diesen Umtausch ermächtigt wurden. Zum Theil ist diese Willkühr schon von dem Vorfahrer im Amte ausgeübt worden, und die kirchlichen Behörden jener Zeit haben stillschweigend darüber hinweggesehen. — Aber wenn nun dieser Tausch zweckmäßig und für die Jugendbildung wohlthätig war, warum soll man dieses Fortschreiten zum Bessern mißbilligen? Gegen diese Frage läßt sich aber eine andere aufstellen: Wo liegt

denn die Bürgschaft, daß diese einseitige, willkührliche Wahl gerade gut sey? Der Mann von geprüfter Einsicht und reifer Erfahrung wird zwar immer das Bessere wählen, wie wir davon viele erfreuliche Beweise haben; aber gewöhnlich sind solche gewagte Neuerungen ein Werk des jugendlichen Eifers, und mancher blickt in spätern Jahren mit Mißbilligung auf sein voreiliges Verfahren der frühern Zeit zurück. Dem sey nun, wie ihm wolle, so hat der Einzelne nie das Recht, nach eigenem Gutdünken zu handeln, wo es die Sache der Kirchengemeinde betrifft. Selbst die stillschweigende oder ausdrückliche Genehmigung des Dekans kann eine solche Veränderung nicht rechtfertigen, denn es kommt hier darauf an, der Kirchengemeinde vorerst die Ueberzeugung zu gewähren, daß dem Inbegriff ihrer evangelischen Glaubenslehre kein Eintrag geschehen sey. Wo Kirchenälteste bestehen, wird dieses einseitige Verfahren nicht leicht durchgehen, sie werden gegen die unvorbereitete Verwechslung der Religionslehrbücher Einwendung und auch darüber ihrem Geistlichen bescheidene Vorstellungen machen, wenn sie wahrnehmen, daß die Religionswahrheiten solche Deutungen und Auslegungen er-

halten, die dem Geiste des Evangeliums entgegen sind. Dagegen wird freilich eingewendet, daß es dem Bauer und Bürger an gelehrten Kenntnissen fehle, um die Sache richtig zu beurtheilen. Es mag seyn, daß diese einer gelehrten Auseinandersetzung nicht gewachsen sind; aber viele besitzen hinreichend den einfachen geraden Sinn, der ihnen sagt, daß die Sache nicht mit den Aussprüchen der Bibel, wie sie nach dem Lehrbegriff der Kirche erklärt werden, in ungekünstelter Uebereinstimmung stehe. Andere glauben, daß solche Einreden der Kirchenältesten, wenn ihnen Gehör gegeben wird, der fortschreitenden Geistesbildung in religiösen Dingen hinderlich sey. Wollen sie aber dieses Fortschreiten auf eine unsichere und ungesetzliche Weise befördert wissen? Dem Richter ist es nicht erlaubt, das Gesetz selbst zu ändern. Eben so wenig kann es dem Geistlichen gestattet seyn, den ihm gegebenen Leitfaden oder die Lehrnorm zu ändern, so lange die Kirche, der er sich verpflichtet hat, das Bestehende nicht gesetzlich ändert. Die Zustimmung der Gesamtheit ist erforderlich, und die kirchlichen Obern haben bei solchen Verbesserungen erst die Einleitung zu treffen, daß der Gegenstand reiflich

erwogen, geprüft, und auf dem Wege geltend gemacht wird, der am richtigsten zum Ziele führt.

Ist es nun Beschränkung der Glaubens- oder Gewissensfreiheit, wenn verordnet wird, daß in Gegenständen der Lehre, die Gemeinden durch ihre Vertreter gehört werden, und daß keine Aenderung zugegeben wird, welche nicht auf gesetzlichem Wege vorbereitet worden? Die Kirchenvorsteher werden es sich nie herausnehmen, über die Rechtgläubigkeit des Einzelnen entscheiden zu wollen. Das hat jeder evangelische Christ mit seinem Gewissen und mit Gott abzumachen. Aber daß in einer Gemeinde nach dem Inhalt der symbolischen Bücher, die von der Kirche anerkannt sind, gelehrt werde, in so lange sie hierin nicht eine Aenderung ihres Glaubensbekenntnisses ausgesprochen und gesetzlich geltend gemacht hat, darüber steht den Kirchenvorständen mit Recht eine Wachsamkeit zu, und sie handeln hier aus Vollmacht ihrer Gemeinde, deren Rechte sie nicht beschränken, sondern erhalten und wahren wollen.

Mit der Lehre der Kirche stehen ihre liturgischen Anordnungen in innigster Verbindung. Die äußern Gebräuche entsprechen den

in der Kirche herrschenden Vorstellungen über das Verhältniß, in welchem der Christ zu Gott steht. Sie können also nie ganz gleichgültig seyn, indem sie mehr oder minder sich von der ihnen zum Grunde liegenden Vorstellung entfernen. Ist es nicht zu wünschen, daß wenigstens bei einer und derselben Landeskirche hierüber eine Uebereinstimmung herrsche? Diese wird aber nicht angetroffen, und die Abweichungen haben weniger ihren Grund in den Bestimmungen verschiedener Kirchenordnungen, als in der selbstgefälligen Anordnung mancher Geistlichen. — Hier besteht noch die Privatbeichte, anderswo ist die öffentliche und allgemeine eingeführt; hier werden die Einsetzungsworte beim Abendmahle gesungen, an andern Orten werden sie gelesen. Hier wird dieses, dort ein anderes Kirchengebet gebraucht, hier diese, dort eine andere Agende angewendet, wobei die zahllosen Abweichungen von dem kirchlichen Herkommen geltend gemacht werden, auf welche die Ansichten mancher Liturgen verfallen sind, obgleich sie in keiner Landeskirche gesetzliche Kraft erhalten haben. Ist es wohl gut, daß dieses alles so ganz frei gegeben sey? Nicht selten hört man von diesen oder jenem Geistlichen: Ich

habe diese Veränderung, jene Abkürzung der Gebräuche, diese Umgestaltung, jene Beschränkung oder Erweiterung vorgenommen. Wer hat ihn dazu bevollmächtigt? Meistens Niemand, als das eigene Gutdünken. In kirchlichen Dingen kann dieses nicht gelten. Die Gemeinde muß mitwirken, denn selbst die kirchlichen Obern sollen nur in der Voraussetzung für religiöse Gegenstände Anordnung treffen, daß die Zustimmung der Gemeinde nicht fehle. Es ist ein übelverstandener Begriff von protestantischer Freiheit, wenn man dem Gutdünken oder der Willkühr des Einzelnen freien Spielraum lassen will. Die möglichen Nachtheile hat man sich gewöhnlich nicht klar vor Augen gestellt. Eine Beschränkung in dieser Beziehung ist deshalb auch kein Pabstthum, denn sie geht von der Gemeinde selbst aus. Diese läßt, wenn der Geistliche nicht selbst die richtigen Schranken seiner Befugnisse kennt, durch ihre Aeltesten die Wachsamkeit ausüben, daß nichts geändert und verworfen werde, was nicht im Geiste der evangelischen Kirche auf gesetzlichem Wege zur Umgestaltung oder Neuerung vorbereitet worden ist.

Gesetzt auch, daß diese Vorsorge nur bei sehr wenigen Geistlichen nöthig sey, indem die meisten wissen, wo die Gränzlinien ihres Amtes gezeichnet sind, und die Achtung für das Hergebrachte nicht verletzen, so sind einzelne Erfahrungen, wie sie oben geschildert wurden, schon hinreichender Grund, um das Institut der Kirchenvorstände nicht zu verwerfen, sondern zu billigen. Für diese Verhältnisse sind aber die Dekane die ordentlichen Aufsichtsbehörden, werden manche entgegnen. Allein die Erfahrung lehrt, daß räumliche oder andere Entfernung solche Gegenstände der Aufmerksamkeit oder Einwirkung der Dekanate nicht selten entgehen lassen, wiewohl nicht in Abrede gestellt wird, daß mehrere mit gehörigem Nachdruck allen unreifen Aenderungsversuchen entgegen getreten sind.

Wenn aber, wie sich aus Vorhergehendem ergiebt, die Kirchenältesten bei dem Verfahren der Geistlichen beschränkend einwirken sollen, so ist dieses nur die eine Seite ihrer Wirksamkeit, denn von der andern sollen sie auch den würdigen Geistlichen unterstützend, hülfreich und fördernd für gute Zwecke

zur Seite stehen. Muß es nicht jedem neu eintretenden Geistlichen willkommen seyn, wenn er Männer findet, die vertraut mit der Sinnesart ihrer Gemeinde, mit der örtlichen Observanz, mit dem ganzen Gang der gottesdienstlichen Verrichtungen ihm diejenigen Aufschlüsse geben, die ihm für seine Amtsführung von großem Werthe sind? Der protestantischen Kirche unsers Vaterlandes fehlt es ohnehin an einem praktischen Bildungsinstitut für junge Geistliche. Wie sie die Universität verlassen, werden sie als Vikarien größtentheils bei erledigten Pfarreien verwendet. Wenig geübt in den Fertigkeiten ihres Berufs, unerfahren in liturgischen Verrichtungen, unbekannt mit den besondern Verhältnißen der Gemeinde, stehen sie oft allein und begehen oder unterlassen manches auch bei dem besten Willen, zum großen Mißvergnügen der Gemeinde. Ist ihnen ein Kirchenvorstand zur Seite, so fehlt es ihnen nie an Rath und Erläuterung über alles Nöthige und Dienliche, und leichter werden sie den rechten Pfad ihres Berufs finden. Auch außer solchen wünschenswerthen Erläuterungen über Amts- und Berufsverhältniße, wie viele Unterstützung und Förderung jeder guten Sache kann der würdige Geist-

liche bei den Aeltesten seiner Kirche finden! Er ist der Verlegenheit überhoben, daß er wegen irgend einer guten und löblichen Anordnung mit einer halsstarrigen Parthey seiner Gemeinde in Unfriede oder Streit gerathe. Die Klugheit wird ihm gebieten, den Gegenstand mit den Aeltesten zu berathen, diesen die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einleuchtend vorzustellen, auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, und mit ihnen zu überlegen, unter welchen erlaubten und thunlichen Vorbereitungen und Einleitungen die Sache auszuführen sey. Findet er bei den Aeltesten selbst Widerspruch, so mag es ihm als Wink dienen, daß der Gegenstand zur Ausführung noch nicht reif sey, und es bleibt ihm der ordnungsmäßige Ausweg, daß er ihn zur Anzeige an die höhere Behörde bringe und sich weitere Vorschriften seines Verhaltens erbitte. Wie viele Irrungen zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde werden dadurch vermieden! Und sollte der Gemeinde nicht selbst daran gelegen seyn, das gute Einverständniß mit dem Geistlichen und ihren kirchlichen Frieden zu erhalten? Das sicherste Mittel hiezu sind die Kirchenältesten. Sie werden, wenn sie die Pflicht ihres Amtes vor Augen haben, stets

rathend, vermittelnd und ausgleichend die Spaltung der Partheyen zu heilen suchen. Liegt der Grund des Mißverständnisses in dem Benehmen des Geistlichen, so können sie ihn zeitig genug, und mit aller Schonung seiner Amtsehre, mit der Sprache der Liebe und des Vertrauens auf die erwachende ungünstige Stimmung der Gemeinde aufmerksam machen, und können ihn rathen, daß er dieses oder jenes anders behandeln möge. Ist aber in der blinden Widersetzlichkeit der Gemeinde die Veranlassung der Entzweiung gegeben, so ist es ohnehin vergebens, daß der Geistliche sie eines Bessern belehren will, und der guten Sache geschieht ein größerer Dienst, wenn fürs Erste die Kirchenvorsteher dafür gewonnen werden, und diese das Geschäft übernehmen, durch ihre vielfachen Verbindungen andere von ihrer vorgefaßten Meinung abzubringen, und ihnen das Rechtliche und Lobenswerthe des Gegenstandes vorzustellen. Als Beleg wollen wir nur an die Verordnung erinnern, daß kein Kind vor dem 14ten Jahr konfirmirt werden, und auch wenn besondere Motive eintreten, doch nicht vor dem 13ten Jahr von diesem zur Konfirmation vorgeschriebenen gesetzlichen Alter dispensirt werden soll.

Diese Verordnung ist gewiß nicht zu mißbilligen, wenn man erwägt, daß die protestantische Kirche an ihre Bekenner mit Recht die Forderung macht, daß jeder von seines Glaubens Grund Rechenschaft geben könne. Bei unreifen Jahren kann dieser Forderung nicht Genüge geschehen. Es muß sorgfältiger Unterricht vorausgehen, und das Kind muß den Grad von Fassungskraft erreicht haben, der den Unterricht wirksam macht. So klar dieses vor Augen liegt, so gab es doch unzählige Eltern, die auf alle erdenkliche Weise die Confirmation ihrer Kinder schon im 12ten Jahre zu erzwingen suchten. Wenn der Geistliche ihren dringenden Forderungen kein Gehör gab, wenn er ihre Bitten um Dispensation nicht unterstützte, oder wohl gar die mancherlei erdichteten Vorwände, die als Motiv gelten sollten, nicht als wahr bekräftigte, so wurde er ein Gegenstand des Hasses, der Verfolgung und anderer gehäßigen Umtriebe. — Wie vortheilhaft wäre es, wenn hier die Kirchenältesten gehört und auf ihr pflichtmäßiges Gutachten ein Gewicht gelegt würde? Ueberhaupt hat eigentlich die Gemeinde zu entscheiden, ob sie ein neues Mitglied in ihren Bund aufnehmen will, wenn es gleich zu

dem Amte des Geistlichen gehört, daß er den Religionsunterricht ertheile und die Prüfung vornehme, ob die Religionskenntnisse gehörig begründet sind, um auf sie ein genügendes Glaubensbekenntniß bauen zu können. Der Kirchenvorstand wacht und handelt also im Namen der Gemeinde, und unterstützt den gewissenhaften Geistlichen, wodurch diesem viele Unannehmlichkeiten erspart werden.

Gerade dasselbe ist es in allen Fällen, wo die kirchliche Ordnung aufrecht erhalten werden muß. Wenn ein ordnungswidriges, ungesittetes, unanständiges Betragen in der Kirche wahrgenommen wird (man denke nur an das unschickliche und gewaltsame Drängen in manchen Kirchen, vorzüglich auf dem Lande), warum soll der Geistliche immer den öffentlichen Ankläger machen, da er oft zwar die Störung wahrnimmt, aber durch seine Funktionen gehindert ist, aufzumerken, durch wen sie veranlaßt worden? Die Kirchenältesten haben die eigentliche Obliegenheit, über Ruhe und Ordnung in der Kirche zu wachen, die Störer im Namen der Gemeinde zu warnen, oder wenn dieses fruchtlos bleibt, der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

Bis jetzt werden die Kirchenstühle nicht selten einseitig von den Geistlichen verliehen. Es durchkreutzen sich dabei mancherlei Interessen, und nicht selten entstehen hierüber Rechtsstreite, die blos richterlich entschieden werden. Das gute Vernehmen des Geistlichen mit der Gemeinde leidet oft empfindlich darunter. Stünde es nicht besser den Kirchenältesten zu, daß die ganze Verleihung der Kirchenstühle unter ihrer und des Geistlichen gemeinsamer Mitwirkung vorgenommen würde? Das örtliche Herkommen, der Vortheil des Kirchenärars und die Ansprüche einzelner Familien oder Personen könnten dann unpartheiisch berücksichtigt werden, und manchen gehäßigen Rechtsstreiten oder Mißverständnissen wäre dadurch vorgebeugt.

Solche Fälle ließen sich noch mehrere anführen, um zu beweisen, daß die Einführung der Kirchenvorstände nicht als ein furchtbarer Glaubenszwang, sondern als ein wohlthätiges Institut für die Wahrung kirchlicher Rechte und für die Erhaltung der Ordnung und des Friedens zu betrachten sey.

Der größte Stein des Anstoßes liegt aber in der Einführung der Kirchenzucht, von der

die Gegner der Presbyterien den lästigsten Zwang befürchten. Die Zeiten sind vorüber, wo der Kirchenbann schreckt, und wo die Kirche durch mancherlei Kirchenbußen über ihre Mitglieder eine gebieterische Macht ausüben kann. Eine Warnung gegen solche, dem Geist der Zeit widerstrebende Gesetze hätte es nicht bedurft. Wenn auch einzelne Geistliche zu solchen Anordnungen gerathen hätten, so würden sie wohl nie die Zustimmung der übrigen und noch weniger die Genehmigung des Königs erlangt haben. Uebrigens sagt die Beilage II. der Verfassungsurkunde §. 40: Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correktionsrecht nach geeigneten Stufen aus, und §. 41: Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. — Wenn nun eine Kirchengesellschaft von diesen Bestimmungen der Constitution auf eine gemäßigte Art Gebrauch machen will, wo ist dann eine Ueberschreitung der Gesetze?

Daß der Geistliche dieses Correktionsrecht nicht nach eigenem Gutdünken auszuüben habe, ist ganz in der Ordnung; aber der Gemeinde kann nicht zugemuthet werden, das, was ihr

zum offenbaren Aergerniß gereicht, was ihre kirchlichen Zwecke hindert, was christliche Zucht, Sittlichkeit und äußere Ehrbarkeit in ihrer Mitte selbst zu Grunde richtet, ungeahndet vorübergehen zu lassen. Die von ihr selbst gewählten Kirchenvorstände, mit den Gesinnungen und Absichten der Gemeinde, deren Stellvertreter sie sind, vertraut, werden doch demjenigen, der sich zwar äußerlich zur Kirche bekennt, aber in Worten oder Handlungen, in geflissentlicher Verachtung oder Herabwürdigung des kirchlichen Lebens seinen unkirchlichen Sinn zu erkennen giebt, durch Warnung, Zurechtweisung und ernste Vorstellung ans Herz legen dürfen, daß er die Mißbilligung der Gemeinde und den Abscheu aller Redlichdenkenden sich zugezogen habe? Der Zweck der Kirche ist zu bessern. Der Geistliche hat hiezu die öffentlichen Religionsvorträge und andere Veranlassungen, die ihm seine spezielle Seelsorge und andere Funktionen darbieten. Geht er weiter, so treffen ihn kränkende Zurückweisungen. Wirksamer hingegen sind die Warnungen der Aeltesten. Durch sie drückt die Kirchengemeinde ihre Stimme aus, denn sie werden von ihr gewählt, und die Wahl wäre nicht auf sie gefallen, wenn sie nicht die Ach-

tung und das Vertrauen ihrer Mitbürger genößen. Soll denn die Kirche durchaus kein Recht haben, ihre Mißbilligung ärgerlicher Auftritte gegen einzelne ihrer Mitglieder auszudrücken? Sie wird vor den weltlichen Richter verwiesen. Wenn nun dieser nicht zu ihrer Confession gehört, sich um ihren innern Verfall nichts bekümmert, die offenbare Störung ihrer kirchlichen Zwecke nicht achtet, wo bleibt ihr dann ein Mittel, um das Gedeihen ihres kirchlichen Lebens zu schützen und zu fördern? Ueberdieß müssen wir noch einen Blick auf jene zwar sehr seltene, aber höchst traurigen Verhältnisse werfen, wo das anstößige Betragen des Geistlichen selbst eine nachdrücklichere Einwirkung, als sie bisher besteht, nöthig macht. Unter vielen sehr achtungswerthen Gliedern dieses Standes sind doch Einzelne, die durch ein standeswidriges Benehmen ihren eigenen Kirchengemeinden Aergerniß geben. Sie wissen oft längere Zeit solche Gebrechen der Aufmerksamkeit ihrer Obern zu verheimlichen, oder erfreuen sich einer unzeitigen Schonung. Vielleicht wäre es nicht so weit gekommen, wenn schon bei dem Entstehen solcher Verirrungen ein vertrautes Wort der Kirchenältesten sie aufmerksam gemacht, und zur

besonnenen Wachsamkeit über ihr Betragen ermuntert hätte; statt daß späterhin durch Aufsehen erregende Zurechtweisung dem Uebel doch nur nothdürftig Einhalt geschehen konnte.

Ein besonderes Gewicht scheinen die Gegner der Presbyterialeinrichtung darauf zu legen, daß sie zu verstehen geben, die Kirchenältesten seyen nur die Mittelspersonen, um den Willen der Geistlichen und die aus ihrem Gutdünken geflossenen Anordnungen mit höherem Nachdruck geltend zu machen. Traut man denn den Einwohnern der Städte so wenig Bildung und Einsicht zu, um sich als blinde Werkzeuge der Geistlichen benützen zu lassen? Würde es den Geistlichen überlassen, die Kirchenältesten zu wählen, dann ließe sich allerdings die Einwendung machen, daß die Wahl der Geistlichen nur auf solche Personen fallen werde, welche ihren einseitigen Ansichten ergeben seyen; allein die Kirchengemeinde soll ja das freie unbeschränkte Wahlrecht ausüben, und sie wird es gewiß nur zu Gunsten solcher Personen geltend machen, denen sie Einsicht, Selbstständigkeit und vorurtheilsfreien Blick in dem Grade zutraut, um unabhängig von dem Einfluße anderer gerade und offen ihre Meinung auszudrücken. Wenn

also die Geistlichen einseitige unpassende Forderungen zu machen versuchen, so sehen sie sich in den Kirchenältesten mehr beschränkt, als sie es bisher waren, und eigentlich hätten die Geistlichen einen Grund, sich über die Amtsbeschränkung durch die Presbyterien zu beklagen, statt daß man mit absichtlicher Entstellung der Thatsachen, die Gemeinden überreden möchte, sie seyen der Gefahr preiß gegeben, ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit einzubüßen.

Auf dem Lande sind zwar die Verhältnisse einigermaßen, doch nicht wesentlich verschieden. Fehlt auch dem Landmann höhere Ausbildung, welche dem größeren Theil der Städter eigen ist, so giebt es doch in allen Dorfgemeinden Männer, die durch richtige Urtheilskraft, durch einfachen, aber sichern Blick eine Sache oft besser aufzufassen wissen, als manche, die in ihren verschraubten Ansichten nur das Unwesentliche und Entfernte, statt das Wahre und Richtige festhalten. Das, was den Landmann umgiebt, und in alle seine Lebensverhältnisse eingreift, weiß er gewöhnlich recht gut zu würdigen, und es ist also nie zu fürchten, daß er sich als Kirchenältester nur zum dienenden und folgsamen Organ des Geistlichen hingebe.

Eine der wichtigsten Einwendungen gegen die Presbyterien will aus dem Königl. Edikt vom 14. May 1818 im V. Stücke des Reg.-Bl. „die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend,“ entnommen werden; indem behauptet wird, daß der den Kirchenvorständen anzuweisende Wirkungskreiß den Bestimmungen dieser Königl Verordnung entgegen sey. Eine nähere Beleuchtung dieser Bestimmungen wird diese Einwendungen entkräften. Im Cap. 3. II. der Königl. Verordnung ist der Wirkungskreiß der Magistrate in den Städten, und im Abschn. III. Cap. 6. ist die Verwaltung der Ruralgemeinden bezeichnet. Es findet sich darunter nichts, was auf die Handhabung der innern Kirchenordnung, auf Lehre, Liturgie, geistliche Amtsführung u. dgl. Bezug hätte. Auch beweißt die ganze Verordnung, daß auf die besondere Confessionseigenschaft der Gemeinde keine Rücksicht genommen sey, folglich die kirchlichen Angelegenheiten als unter einer eigenen Aufsicht und Leitung stehend, angenommen werden. Wo ist nur irgend eine Spur wahrzunehmen, daß eine vom Staate anerkannte Kirchengemeinde gehindert seyn solle, mehr Ordnung, gemeinschaftliches Zusammenwirken, Haltung und ge-

regelte Verwaltung in ihr Kirchenwesen zu bringen? Im Gegentheil scheint es den Absichten unsers weisen Regenten zu entsprechen, daß die Kirchengesellschaft eben so an ihren Angelegenheiten thätigen Antheil nehme, wie die Stadt- und Landgemeinde für ihre bürgerliche Ruhe und Wohlfahrt selbst wacht und sorgt. Wollte man sagen, das kann ja eben so gut in die Hände des Magistrats, der Gemeindevorsteher und Bevollmächtigten gegeben werden, und hiezu brauche es keiner Kirchenältesten, so widerlegt sich schon dadurch dieser Antrag, daß **Ortsgemeinde** und **Kirchengemeinde** nicht dasselbe ist. In manchen Städten sind die Magistratsglieder und die Bevollmächtigten ohne Ausnahme einer andern Confession zugethan, es kann also an sie nicht die Forderung gestellt werden, daß sie sich um die Regulirung der innern protestantischen Kirchenangelegenheiten annehmen. Aber auch da, wo die Ortsgemeinde wie die Kirchengemeinde ungetheilt zur protestantischen Kirche gehören, läßt sich nicht absehen, warum nicht eben so eine Anzahl von **Kirchenältesten** für die Kirchengemeinde bestehen könne, wie die **Gemeindevorsteher** und **Bevollmächtigte** für die Ortsgemeinde auf-

gestellt sind. Ueberdieß macht die Kirche ganz andere Forderungen an ihre Aeltesten, als die Ortsgemeinde. Wer zur höhern Classe der Besteuerten gehört und wegen keines Verbrechens in Untersuchung war, kann als Gemeindebevollmächtigter gewählt werden. — Reichthum oder Armuth entscheidet nichts für den Christenwerth, und man kann von dem entferntesten Verdacht eines Verbrechens frei seyn, sogar im Rufe eines rechtlich gesinnten Mannes stehen, ohne deshalb ein guter Christ zu seyn. Die Gesinnungen, die das Christenthum von seinen wahren Bekennern fordert, sind durch Rechtlichkeit, Gesetzlichkeit und Sittlichkeit nicht vollkommen ausgedrückt. Das ist aber gerade, was man jetzt nicht will gelten lassen. Ein rechtlicher Mann seyn, soll gerade so viel heissen, als ein guter Christ seyn. Wer von christlichen Gesinnungen erfüllt ist, mit andern Worten, wer sein Gottesvertrauen, seinen Seelenfrieden, seinen Lebensmuth auf die Verheißungen Christi gründet, und auf diese, nicht aber auf das eingebildete eigene Verdienst die Hoffnung seiner Seligkeit stützt, wer diese Gott und Christo ergebenen Gesinnungen in einem christ-

lichen Wandel mit Rechtlichkeit und Sittlichkeit vereinigt, der besitzt die Eigenschaften, welche den wahren Christen bezeichnen. Ob er also hoch besteuert ist, ob sein gesetzmäßiges Verfahren nie in Zweifel gezogen worden, ist der Kirche noch nicht hinreichend, um ihre Angelegenheiten in seine Hände zu legen. Sie setzt ihr Vertrauen auf solche Personen, denen auch die Kirche, als äußere Anstalt zur Erhaltung und Beförderung christlicher Gesinnungen hohen Werth hat, denen es eine wichtige Angelegenheit ist, daß diese von Christo gestiftete Gemeinschaft in ihrer Wirksamkeit unterstützt, gefördert und geschützt werde. Solche Personen werden sich auch nie von gottesdienstlichen Funktionen ausschließen, sie werden vielmehr einen bereitwilligen Antheil daran nehmen, weil ihnen die eigentliche Bedeutung derselben nie gleichgültig geworden ist. Werden aus ihrer Mitte die Kirchenältesten gewählt, so bedarf es keines Zwangs, keiner Nöthigung, um die Kirche in der öffentlichen Meinung zu heben. Es verbreitet sich durch diese Männer eine höhere Achtung für das religiöse Leben, ein lebendiger Antheil der Gemeinde an der

von ihr selbst gebildeten Kirche, und allmählig erstirbt der verderbliche Dünkel, welcher in verächtlichen oder leichtsinnigen Aeußerungen über den Werth kirchlicher Handlungen einen Beweiß der Geistesüberlegenheit geben möchte. Wenn auch nie von den Kirchenvorständen ein anderes Mittel gewählt wird, um die Kirchenverächter zu bestrafen, als daß sie es als Grundsatz annehmen, nicht blos das gesetzliche und rechtliche Verhalten des Menschen, sondern der damit vereinte christliche fromme Sinn und Wandel begründe erst den wahrhaften Anspruch auf die volle Achtung unter der Christengemeinde, so ist das schon hinreichender Gewinn. Aber gerade das ist es, was Viele scheuen. Sie wollen die Behauptung geltend machen, daß man diese volle Achtung verdienen und besitzen könne, ohne sich um die Grundsätze des Christenthums einigermaßen zu bekümmern. Die äußern Vortheile, die ihnen die Religionseigenschaft im Staate gewährt, wollen sie nicht aufgeben; aber sobald nur entfernt der Verbindlichkeiten erwähnt wird, die sie gegen die Kirche zu erfüllen haben, dann helfen sie sich mit den grundlosen Vorwürfen,

daß man Glaubenszwang, Priesterherrschaft und ein neues Pabstthum in der evangelischen Kirche einführen wolle.

Wäre eine unbedingte Unmöglichkeit vorhanden, die Bildung der Presbyterien mit der Königl. Verordnung vom 17. May 1818 in Einklang zu bringen, so würde der König die Einwilligung zur Wahl und Einführung der Presbyterien nicht gegeben haben. Daß diese Königl. Genehmigung am 13. Dezember 1821 erfolgte, beweißt, wie wenig Schwierigkeiten gegen diese Anordnung sich fanden. Vorläufig wurde zwar darauf hingedeutet, daß die Aufsicht der Presbyterien sich auch auf das Kirchen- und Pfarrvermögen, auf Erhaltung der Gebäude, Güter und Renten, auf Verwendung der Kircheneinkünfte nach ihrem Stiftungszwecke erstrecken solle. Durch die Königl. Verordnung vom 17. May 1818 ist zwar das Kirchenvermögen den Gemeinden zurückgegeben worden; aber nicht den Kirchengemeinden, sondern den Stadt- oder Ortsgemeinden. Der Magistrat in den Städten, die Gemeindevorsteher auf dem

Lande, haben die Verwaltung. Wenn nun diese Magistrate ganz oder zum größten Theile aus Katholiken bestehen, ist es denn wohl recht oder billig, daß der protestantischen Kirchengemeinde keine Kenntniß oder Mitwirkung hinsichtlich des Zustandes und der Verwendung ihres Kirchenvermögens gewährt wird? Zwar heißt es §. 59. jener Königlichen Verordnung, daß den betreffenden Ortspfarrern die Rechnungen über das Cultusvermögen zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, und ihre Erklärungen über dieselben der Einsendung an die höhere Stelle beigefügt werden sollen. Aber es ist nicht ausgedrückt, welche Wirkungen diesen Erinnerungen zugestanden werden. Es ist bekannt, daß die Revision solcher Rechnungen oft erst nach Jahren erfolgt, welche Wirkungen können also solche Erinnerungen haben, deren Gegenstand oft nicht mehr zu ändern ist? Aber auch abgesehen von diesem Umstande, wie gering muß nicht in den meisten Fällen der Vortheil solcher Erinnerungen seyn, da sie von Geistlichen gefordert werden, die bei öfterem Amtswechsel nicht selten nur ober-

flächliche und geringe Kenntniß von dem Zustand des Kirchenvermögens haben. Und kann es der Kirchengemeinde genügen, daß ihr Eigenthum mit seinen Rechten lediglich in dem Geistlichen einen Vertreter finde, der vielleicht nur wenige Jahre in ihrer Mitte lebt, da ihm die Beförderungsordnung gestattet, nach drei Jahren einen Amtswechsel nachzusuchen? Wäre es nicht zweckmäßiger und für die Gemeinde beruhigender, wenn nicht der Geistliche allein, sondern die Kirchenältesten, die mit allen örtlichen Verhältnissen vertraut sind, mit ihm an diesen Erinnerungen Antheil nehmen, und überhaupt eine Mitaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens ausüben dürften?

Bei den Ruralgemeinden ist den Geistlichen ein höherer Antheil an der Verwaltung des Stiftungsvermögens gestattet, da sie nach §. 93 dem Gemeindeausschuß beiwohnen, und nach §. 107 ihre Einwilligung in Stiftungsangelegenheiten als wesentlich betrachtet wird. Wenn aber die Pfarrei, wie es nicht selten geschieht, längere Zeit erledigt bleibt, ist wohl von dem Vikar eine gründliche Vertretung dieser Ange-

legenheit zu erwarten? Sobald den Kirchen- ältesten hiebei eine Aufsicht oder Mitaufsicht gestattet ist, so fallen die hier kurz geäußerten Bedenklichkeiten hinweg. Daraus geht also hervor, daß die Presbyterien mit jener Königl. Verordnung sich wohl vereinigen lassen, wenn nur einige Modifikationen vorgenommen werden wollen, die um so mehr zu wünschen sind, da wirklich einige protestantische Kirchengemeinden genannt werden können, die ohnerachtet ihrer Bemühungen an der Verwaltung ihres Kirchen- vermögens, welches in den Händen der Orts- vorsteher ist, die nicht zu ihrer Konfession ge- hören, keinen Antheil haben. Daß hierüber ein stiller Unmuth über Beschränkung der kirch- lichen Gesellschaftsrechte sich fortpflanze, ist leicht abzusehen. Hätten sie gewählte Kirchen- älteste, wäre diesen die Verwaltung des Kir- chenvermögens unter Oberaufsicht des Staats und mit strenger Hinweisung auf die gegebenen Verwaltungsvorschriften zugestanden, so wäre aller Grund der Beschwerde gehoben.

Noch ein anderer Umstand verdient wenig- stens hier berührt zu werden. Manche Geist- liche haben durch nachtheilige Verpachtungen ihre

Pfarrgrundstücke so herunter gebracht, daß Stellen, die sonst zu den bessern gehörten, jetzt eaum nothdürftigen Unterhalt gewähren. Ich könnte eine Pfarrei nennen, wo 18 Tagwerk Pfarrfeld verödet liegen. Die Gemeinde weiß es nur zu gut, daß durch die frühern Pacht-bedingungen, welche dem Pfarrer einen vorübergehenden Vortheil gewährten, diese sonst ergiebigen Grundstücke nun ungebaut liegen. Wären Kirchenälteste zur Aufsicht befugt, so würden sie gegen solche Verpachtungen, die den Grundsätzen der Landwirthschaft zuwider sind, bei Zeiten Einwendung gemacht, und dem Uebel vorgebeugt haben, ehe es diese Stufe erreichte. So aber wird die Pfarrdotation durch die Willkühr oder Unkenntniß des Einzelnen geschmälert und die Last fällt auf die Gemeinde, wenn sie wünscht ihr Pfarreinkommen wieder hergestellt zu sehen.

Die Armenpflege betrachtet man jetzt als eine Polizeyangelegenheit, bei der die Geistlichen zwar mitwirken, aber hinsichtlich der disponibeln Mittel nichts zu bestimmen haben. Wo nun die Gemeinde gemischter Confession ist und bei den Armen keine Rücksicht genommen wird,

ob sie zu dieser oder jener Kirche gehören, da erfordert es die Billigkeit, daß von jedem Religionsantheil nach dem Verhältniß der Armenzahl beigetragen werde. Dies geschieht aber nicht. In Augsburg betrug der Armenbeitrag aus protestantischen Stiftungen und Beiträgen in einem Jahre 11,394 fl., obgleich die Protestanten beiläufig nur ein Drittheil der Einnahme ausmachen. Katholischer Seits wurde in demselben Jahr 1236 fl., folglich ohngefähr der neunte Theil beigetragen, obgleich die kathol. Einwohner gegen zwei Drittheil der Bevölkerung ausmachen. Für die protestantische Kirche ist dieses um so empfindlicher, da ihre sogenannten Klingelbeutel-Einlagen ganz oder zum Theil an die Armenkasse abgegeben werden, während katholischer Seits der Gottesdienst selbst größere Kosten verursacht und diese Beiträge in Anspruch nimmt. Die Einwendungen der Geistlichen gegen diese ungleiche Beitragsverpflichtung würden in gehäßigem Lichte erscheinen. Es ist Sache der Kirchengemeinde, daß sie durch ihre gewählte Kirchenvorstände ihre Eigenthumsrechte vertreten lasse.

Diese allgemeine Beleuchtung einiger Hauptpunkte, die zum Wirkungskreiß der Presbyterialverfassung gehören, mag hinreichen, um den unbefangenen Leser entscheiden zu lassen, ob denn die protestantischen Confessionsverwandten wirklich mit einem so furchtbaren Glaubenszwang bedroht werden, als es die Gegner der Kirchenvorstände behaupten. Wie kann Gefahr für Schmälerung der Rechte und Freiheiten entstehen, wo die Wahrung derselben der Gemeinde selbst oder ihren gewählten Vertretern in die Hände gelegt wird? Durch unrichtige Vordersätze und täuschende Schlußfolgen läßt sich zwar ein solches Trugbild erfinden, und es wird auch Eindruck machen, wo das Uebelwollen schon Parthey ergriffen hat; aber wenn die Kirchengemeinden einmal die Presbyterialverfassung durch Erfahrung kennen gelernt haben, werden sie eher ihre Entziehung als Gegenstand der Beschwerde ansehen, statt daß man sie jetzt dafür zu gewinnen bemüht ist, sich der Einführung zu widersetzen. Darin liegt gerade das Kränkende, daß man gelehrte Kenntnisse anwenden will, um eine Anstalt zu schmähen, die an und für sich nur zu löblichen Zwecken führen soll.

Doch wäre dies noch zu verzeihen. Daß man aber mit hämischen Ausfällen und Vorwürfen gegen den Stand der Geistlichen den Sieg zu erringen, daß man den Samen des Mißtrauens gegen die Geistlichen unter den Kirchengemeinden auszustreuen, und auf jene die Beschuldigung zu wälzen sucht, als hätten sie die Kirchengemeinden um ihre heiligsten Glaubensrechte und um die Freiheit des Gewissens bringen wollen, das bleibt ein Beginnen, von dem sich der biedere Mann mit Unmuth abwenden wird. Der rechtliche Sinn aller, die selbst zu urtheilen vermögen, kann zwar durch Scheingründe nicht bestochen werden, und so möge es also auch dem unbefangenen Urtheil unserer Glaubensbrüder überlassen seyn, ob die Wahl der Kirchenältesten beharrlich von der Mehrzahl verworfen, oder als eine Anstalt, die zum Gedeihen der Kirche führt, von ihnen selbst gewünscht und herbeigeführt werden will.

Anhang.

Die unter dem 13. Dezember 1821 erfolgte Königliche Genehmigung beschränkte sich lediglich auf die Wahl und Einsetzung der Kirchenältesten. Die Gränzen ihrer Wirksamkeit waren, wie schon gesagt, nicht ausgedrückt, und sollten erst von der allgemeinen Synode entworfen werden. Hätten nun einsichtsvolle Männer sich zur Pflicht gemacht, die Bildung dieses Instituts ohne gehässige Ausfälle von allen Seiten zu beleuchten, alle Gründe, welche für und wider dasselbe vorzubringen sind, auseinander zu setzen, und die nöthigen Modifikationen und Bedingungen, unter denen die Ausführung als zweckmäßig erscheine, anzugeben, so wäre dies eine erfreuliche Erscheinung gewesen, und man müßte ihnen für den redlichen Antheil an den kirchlichen Angelegenheiten Dank wissen, indem die künftigen Berathungen bei der allgemeinen Synode dadurch wesentliche Erleichterung und höhere Sicherheit erhalten hätten; aber nach der ungünstigen Wendung, welche durch leidenschaftliche und einseitige Darstellung dieser Angelegenheit gegeben wurde, kann man nur beklagen, daß es den Gegnern der Kirchen-

vorständen gelungen ist, eine Verzögerung bei der Bildung dieses Instituts herbeiführen. Durch eine Königliche Entschließung vom 10. Februar d. J. wurde die genehmigte Wahl und Einsetzung der Kirchenältesten bis auf weitere Verfügung sistirt und befohlen, daß mit Berücksichtigung der bestehenden Verfassung ein Entwurf über den Wirkungskreis und die Befugnisse der Presbyterien vorgelegt, auch statt des anstößig scheinenden Namens der von Kirchenvorstehern gebraucht werden solle. Für die General-Synode sollen die beizuziehenden weltlichen Mitglieder auf eine andere Art gewählt werden.

Die weisen und milden Gesinnungen des Königs sind hiebei nicht zu verkennen. Einseitige Darstellungen, welche gegen Glaubenszwang und Gewissensbeschränkung gerichtet waren, gelangten vor den Thron, und von einem gerechten Regenten seines Volks konnten sie wenigstens auf so lange nicht unberücksichtigt bleiben, als nicht nachgewiesen ist, in wie weit sie gegründet oder völlig grundlos seyen. Die Gegner genießen also den Triumph, den Stillstand in der Ausführung bewirkt zu haben, ob

aber jene unter ihnen, welche sogar in Druckschriften die Kirchengemeinden zum Mißtrauen und zur Erbitterung gegen ihre Geistlichen aufzureitzen suchten, sich ihres Werkes freuen wollen, mag ihrem Ehrgefühl anheim gegeben bleiben. Hoffentlich wird kein würdiger Geistlicher durch die leidenschaftlichen Ausfälle gegen seinen Stand sich ermuthigt fühlen, dem unkirchlichen Geist entgegen zu treten, vielmehr muß es jetzt mehr als je eine heilige Angelegenheit seyn, jeden Freund der Kirche darüber zu belehren, was die Kirchenvorstände eigentlich seyn sollen und seyn können, und wie wenig dieser Verein mit den ihm untergeschobenen Absichten gemein habe. Die Zahl der Redlichen, die Hand und Herz der guten Sache widmen, ist noch groß genug, und wenn nur diese von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß man sie mit Trugschlüssen und falschen Voraussetzungen hintergieng, so werden sie, von dem anfänglichen Mißtrauen geheilt, gerne dazu rathen und helfen, damit eine Anstalt ins Leben trete, die im vereinten Zusammenwirken ihrer Mitglieder für die Kirche und ihre Wirksamkeit eine kräftige Stütze ausmacht. Traurig bleibt es immer,

wenn ein kirchlicher Verein einzelne Mitglieder zählt, die seine Kraft zu lähmen, sein Gedeihen zu hindern suchen, darum darf uns aber die Zuversicht nicht verlassen, daß auch unter vielen fruchtlosen Bemühungen der Fortgang des Guten doch nicht ganz gehemmt werde, sondern dem vorgesteckten Ziele, auch unter Kampf und Anfechtung, immer näher rücke.

Druckfehler.

S. 16 Z. 5 l. statt Beziehung – Bezeichnung.
S. 23 Z. 2 l. statt mochten – möchten.
S. 27 Z. 18 l. statt Anwendungen – Anordnungen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Folgende neue Schriften, größtentheils den baier. Landtag betreffend, sind bei uns erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bitten, sieben, eines 83jährigen Baiern an S. M. den König und die hohen Stände des Reichs bei den Landtags-Verhandlungen v. J. 1822. 8. br. 6 kr.

Blick, ein, in die Geschichte der Zettelbanken in Europa und auf die Errichtung einer Nationalbank in Baiern. 8. br. 6 kr.

Einige Bemerkungen über die Errichtung einer Nationalbank in Baiern, ein Nachtrag zum Blick. gr. 8. 6 kr.

Briefe des Deputirten Michael Wahrmann, 1—7 Brief. gr. 4. 48 kr.

Denkmal der im Jahre 1821 vollendeten Verbesserung des Nürnbergischen Volksschulwesens. 4. 18 kr. Schreibp. 24 kr

Fabers, Dr., Fr., Bemerkungen über das Volksschulwesen in Baiern, den hohen Ständen des Reichs ehrerbietigst übergeben. 8. br. 24 kr.

Lehmus, Dr. A. F. A. E., Entwurf einer Presbyterial-Verfassung. 8. br. 20 kr.

* **Pflaum**, Pf. L., die Kirchenältesten. Ein Wort zur Beherzigung für sie und ihre Wähler. gr. 8. 9 kr

Soden, Graf J. v., der Maximilians-Kanal. Ueber die Vereinigung der Donau mit dem Rhein und Main. Ein Versuch. gr. 8. Mit 1 illum. Karte. 1 fl.

— — der baierische Landtag vom Jahr 1819. Ein Versuch vom Verfasser der National-Oekonomie. gr. 8. 3 fl. Schreibp. 4 fl.

* **Strafgesezbuch**, birmanisches, übersezt und mit den nöthigen, so wie mit einigen unnöthigen Anmerkungen versehen, von Mich. Tob. Zaunschliefer, Exrechtpraktikanten des Landgerichts Scherzburg. gr. 8. br. 36 kr.

Veilodter, Dr. V. K., Ist die Einführung von Kirchen-Vorständen für die Glaubens- und Gewissensfreiheit gefährlich? 8. br. 12 kr.

Riegel und Wießner
in Nürnberg.

W. Aumann
Buchbind
26. SEP.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fuchs, Karl,

Die Einführung der Kirchen-Vorstände oder Presbyterien, als der Vertreter der Kirchengemeinden und ihrer Gesellschafts-Rechte mit besonderer Rü cksicht auf die Protestantische Kirche im Königreich Bayern

Nürnberg 1822

Bavar. 4053,23
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10383510-9